



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2023 Nr. 41](#)
Veröffentlichungsdatum: 04.10.2023
Seite: 1158

I

Runderlass zur Anwendbarkeit des Anti-Korruptionserlasses auf die nordrhein-westfälischen Hochschulen und Universitätskliniken

20020

Runderlass zur Anwendbarkeit des Anti-Korruptionserlasses auf die nordrhein-westfälischen Hochschulen und Universitätskliniken

Runderlass
des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft
Vom 4. Oktober 2023

1

Geltungsbereich

Dieser Runderlass gilt für die Hochschulen in der Trägerschaft des Landes sowie die Universitätskliniken im Sinne des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 ([GV. NRW. S. 547](#)) mit Ausnahme der Kunst- und Musikhochschulen im Sinne des Kunsthochschulgesetzes vom 13. März 2008 ([GV. NRW. S. 195](#)). Die Regelungen des Anti-Korruptionserlasses vom 9. Dezember 2022 ([MBI. NRW. S. 1034](#)) bleiben unberührt.

2

Anwendungsempfehlung

Den Hochschulen in der Trägerschaft des Landes sowie den Universitätskliniken und den ihnen jeweils zuzuordnenden Bereichen wird, soweit hierzu nicht bereits eine Verpflichtung besteht, empfohlen, den Anti-Korruptionserlass entsprechend anzuwenden.

3

Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

- [MBI. NRW. 2023 S. 1158](#)